

Satzung

der Faschingsgesellschaft Die Edlen von Burgmilchling „Edburmi“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

1.

Die Gesellschaft führt den Namen

Faschingsgesellschaft Die Edlen von Burgmilchling, Wilhermsdorf, „Eburmi“ e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

2.

Sitz der Gesellschaft ist Wilhermsdorf.

3.

Zweck der unter dem Namen „Faschingsgesellschaft Die Edlen von Burgmilchling“ bestehenden Faschingsgesellschaft zu Wilhermsdorf ist die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums in Franken.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle politischen und konfessionellen Parteibestrebungen sind ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Mitglieder erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft weder ihre Beiträge ganz oder teilweise zurückerstattet, noch haben sie Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4.

Die Gesellschaft ist Mitglied des „Fastnacht-Verband Franken e.V.“ und dadurch Mitglied im „Bund Deutscher Karneval e.V.“.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Unbescholtene werden ohne Rücksicht auf Stand und Religion. Stimmberechtigt sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder der Faschingsgesellschaft bestehen aus:

- a) Aktiven Mitgliedern: Elferrat, Garde, Büttenrednern usw.*
- b) Fördernden Mitgliedern (Firmen und Einzelpersonen).*
- c) Ehrenmitgliedern – das sind Personen, die sich um die Pflege des Wilhermsdorfer Faschings besondere Verdienste erworben haben.*
- d) Passiven Mitgliedern.*

§ 3 Aufnahme und Mitgliedsbeiträge

1.

Anträge um Aufnahme in die „Faschingsgesellschaft die Edlen von Burgmilchling“ sind schriftlich über die Vorstandschaft einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

2.

Über die Festsetzung von Jahresbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Erhöhung gegenüber den zuletzt geltenden Beiträgen setzt eine 2/3 Mehrheit voraus.

In Einzelfällen kann die Vorstandschaft in Härtefällen einen Erlass gewähren.

3.

Die Mitgliedsbeiträge, Kleidergeld, Orden und Sonstiges werden jährlich über Bankeinzug eingezogen.

§ 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt,*
- b) durch Ausschließung,*
- c) durch Tod.*

Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Gesellschaftsvermögen, z.B. Kleidung ist hierbei unverzüglich zurückzugeben. Beitragsrückstände erlöschen durch den Austritt nicht.

Für das Jahr des Austritts ist das austretende Mitglied noch voll beitragspflichtig. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und zwar

- a) wenn ein Mitglied seinen Zahlungen trotz Mahnung nicht nachkommt,*
- b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Interessen und Ansehen der Gesellschaft,*
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb der Faschingsgesellschaft.*

Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden durch die Vorstandschaft Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dem Ausgeschlossenen ist schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 5 Organe der Gesellschaft sind:

1.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB;

der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide Vorsitzende sind berechtigt, die Gesellschaft jeweils allein und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

2.

*Die Vorstandschaft der Gesellschaft besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden, den 1. und 2. Schriftführer, den 1. und 2. Schatzmeister **sowie 4 Beisitzern**. Wer im Vorstand und in der Vorstandschaft der Gesellschaft ein Amt bekleidet, kann nicht gleichzeitig ein Amt in einer anderen Faschingsgesellschaft bekleiden.*

3.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB und die sonstigen Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Unabhängig davon bleiben die gewählten Mitglieder bis zu einer Neuwahl, unbeschadet des Rechts zur Amtsniederlegung, im Amt.

4.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins.

5.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung hierzu hat mindestens 14 Tage vorher über das Mitteilungsblatt des Marktes Wilhermsdorf zu erfolgen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem finden außerordentliche Mitgliederversammlungen, sowie Arbeits- und Aktivensitzungen statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Einberufung durch den Vorstand statt. Die Vorstandschaft hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 6 Programmgestaltung

Für alle in der Gesellschaft auftretenden programmgestaltenden Fragen ist der Sitzungspräsident bzw. sein Stellvertreter verantwortlich. Der 1. und 2. Vorsitzende haben ein Mitspracherecht. Für den Ablauf der jeweiligen Veranstaltung ist der Sitzungspräsident bzw. sein Stellvertreter zuständig.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenrevisoren, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Den Kassenrevisoren ist jederzeit Einblick in die Bücher und Kassenunterlagen (Kontoauszüge etc.) zu gewähren. Stellen die Revisoren Unregelmäßigkeiten fest, sind diese verpflichtet den 1. und 2. Vorsitzenden unmittelbar in Kenntnis zu setzen und sind durch Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in dieser zu klären. Dem Verlangen hat die Vorstandschaft stattzugeben.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung der Faschingsgesellschaft kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung und Beschlüsse zur Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Marktgemeinde Wilhermsdorf mit der Auflage, dass diese das anfallende Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.